

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU**

**Unterhaltung und Sanierung unterirdischer Gewässer zweiter Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Am 25. Januar 2019 hat der Landtag auf Drucksache 7/3048 einen Beschluss zum Thema „Sanierung verrohrter Gewässer“ gefasst. Hierzu hat die Landesregierung im Frühjahr 2020 einen Bericht vorgelegt.

1. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens der Landesregierung bisher veranlasst, um Wasser- und Bodenverbände sowie Kommunen bei der Sanierung und Unterhaltung unterirdischer Gewässer zu unterstützen?

Die Landesregierung hat die etablierten Förderprogramme, mit denen sie die Gemeinden und die Wasser- und Bodenverbände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben seit Langem unterstützt, fortgesetzt. Das Förderbudget in den Programmen des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge sowie der naturnahen Gewässerentwicklung ist im Wesentlichen bewilligt oder verplant. Beide Programme dienen auch dazu, verschlissene verrohrte Gewässerabschnitte durch Entrohrungen zu öffnen und, wo das nicht möglich ist, Rohrleitungen zu ersetzen und zu erweitern, um den Wasserabfluss zu verbessern.

In den Gemeinden wurden in der laufenden Förderperiode 37 Vorhaben des Hochwasserschutzes und rund 80 Vorhaben der naturnahen Gewässerentwicklung auf den Weg gebracht beziehungsweise in Einzelfällen kann dies noch im Jahr 2022 erfolgen. Hilfreich waren dabei auch die mehr als 120 konzeptionellen Vorhaben, mit Hilfe derer die Vorhabenträger den planerischen Vorlauf vieler Vorhaben deutlich verbessern konnten.

Für Vorhaben des Hochwasserschutzes der Gemeinden und Wasser- und Bodenverbände beträgt das Bewilligungsvolumen der laufenden Förderperiode rund 20 Millionen Euro, bei der naturnahen Gewässerentwicklung sind es rund 60 Millionen Euro.

2. Welche Maßnahmen sind beabsichtigt, um in Zukunft die Sanierung und Unterhaltung unterirdischer Gewässer in Mecklenburg-Vorpommern durch das Land (Förderrichtlinie) zu unterstützen?

Angesichts der enormen Herausforderungen für die Wasser- und Bodenverbände und der Tatsache, dass sie ohne eine Unterstützung von außen kaum in der Lage sein werden, das Handlungsdefizit konzentriert und auf absehbare Zeit aufzuholen, beabsichtigt das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, in der nächsten EU-Förderperiode ein Sanierungsprogramm für den ländlichen Bereich aufzulegen. Dies ist in Nummer 220 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 zwischen der SPD und DIE LINKE für die 8. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern so fixiert. Das Ministerium wird rechtzeitig zu Beginn der neuen Förderperiode eine entsprechende Förderrichtlinie erarbeiten.

3. Welchen Mittelansatz hält die Landesregierung für notwendig, um die öffentliche Sicherheit im Bereich des Hochwasserschutzes (Wasserabfluss) zu gewährleisten?

Die Landesregierung geht davon aus, dass - die zuvor aufgeführte Förderung der Verrohrungs-sanierungen nicht mitgerechnet - zur Fortführung von Vorhaben des Hochwasserschutzes an den Fließgewässern in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere im Einzugsgebiet der Elbe, in dem mit der weiteren Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes ein besonderer Schwerpunkt liegen wird, anteilig in etwa das gleiche Mittelvolumen wie in der vergangenen Förderperiode (rund 50 Millionen Euro) benötigt wird.

Das erforderliche Fördermittelvolumen für die Sanierung verrohrter Gewässerstrecken hängt im Besonderen davon ab, inwieweit die Wasser- und Bodenverbände selbst zur Verbesserung ihrer Finanzausstattung beitragen werden. Die Landesförderung wird eine ergänzende Unterstützung bieten können.

4. Inwieweit gibt es seitens der Landesregierung eine Priorisierung der zu sanierenden unterirdischen Gewässerläufe zweiter Ordnung?

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung ist eine Aufgabe der Wasser- und Bodenverbände. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, den Verbänden eine Priorisierung ihrer Unterhaltungsmaßnahmen vorzugeben. Vielmehr geht die Landesregierung davon aus, dass die Verbände, als Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln, selbst Konzepte zur Abarbeitung des Handlungsbedarfs aufstellen, Maßnahmen priorisieren und dies mindestens mit der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung und der zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörde abstimmen. Die Landesregierung will die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel insbesondere dort einsetzen, wo die Verbände besonderen und dringenden Handlungsbedarf identifiziert haben, wo alternativ naturnahe Gewässerentwicklungsmaßnahmen nicht sachgerecht sind, wo das Konfliktpotential mit anderen öffentlichen Belangen gering ist und wo Umweltziele, die mit anderen Förderprogrammen verfolgt werden (etwa der Wasserrückhalt in der Landschaft, die Vitalisierung von Mooren und Feuchtgebieten) nicht erschwert oder gar konterkariert werden.